# Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsrecht : Bericht über die laufende Asylgesetzrevision

Autor(en): **Lanz, Anni**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen**

Band (Jahr): **22 (1996)**

Heft 4

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-361952

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

# SCHUTZBEDÜRFTIGE OHNE

VON ANNI LANZ

## Bericht über die laufende Asylgesetzrevision

**Seit dem dringlichen Bundesratsbeschluss von 1990 wird eidgenössisch eine neue rechtliche Grundlage für das Asylwesen ausgearbeitet. Am 4. Dezember 1995 legte der Bundesrat eine Botschaft zur Asylgesetzrevision vor, einen aufgrund der Vernehmlassungen überarbeiteten Entwurf, der zur Zeit von der staatspolitischen Kommission behandelt wird. Asylsuchende, die die Flüchtlingseigenschaften nicht erfüllen, aber dennoch an Leib, Leben und Freiheit bedroht sind, sollen demnach als «Schutzbedürftige» eingestuft werden. Dieser Name täuscht allerdings: Während Flüchtlinge einem völkerrechtlichen Schutz unterstehen, bietet die Einführung einer Kategorie «Schutzbedürftiger» dem Bund freiere Hand. Anni Lanz vom Frauenrat für Aussenpolitik (FrAU) und von der Bewegung für eine offene, demokratische und solidarische Schweiz (BODS) richtet in ihrer Kritik am Gesetzesentwurf das Augenmerk speziell auf die Konsequenzen für asylsuchende Frauen.**

Die neuste Asylgesetzrevision ist frauenspezifisch in vielerlei Hinsicht interessant, und der ganze Vernehmlassungsprozess liess sogar ein paar utopische Vorstellungen Wirklichkeit werden. Es begann damit, dass der erste Entwurf Frauen und Männer sprachlich gleichermassen anführte – ein absolutes Novum im ausländerrechtlichen Bereich. Inhaltlich jedoch bezog sich der Entwurf nur auf erwachsene männliche Flüchtlinge. Die Frauenorganisationen jeglicher politischen Couleur zogen im Vernehmlassungsverfahren an einem Strick und stellten ähnliche Forderungen, so die Anerkennung frauenspezifischer Fluchtgründe. Dieser Forderung wurde auch am NGO-Forum der 4. Weltfrauenkonferenz besondere Beachtung geschenkt und fand schliesslich, wenn auch in etwas abgeschwächter Form, Eingang in die Aktionsplattform, dem Konferenzdokument der Regierungen. Unter den Frauen in der Schweiz ist die Anerkennung frauenspezifischer Fluchtgründe eine unbestrittene Sache: Eine entsprechende Resolution wurde am 5. Schweizerischen Frauenkongress anfangs dieses Jahres von keiner Frau in Frage gestellt.

### BEHÖRDLICHE NICHTANERKENNUNG

Ganz anders sieht es bei den Politikern aus: Offensichtlich beeindruckt von der Einhelligkeit unter den Frauen, fiel die Begründung für die Nichtanerkennung frauenspezifischer Fluchtgründe durch die Behörde sehr breit aus. Der Bundesrat führt in seiner Botschaft zur Asylgesetzrevision in unpräziser und provokanter Weise sogar die Aktionsplattform von Peking an, um das einhellige Anliegen der Frauen zu entkräften![1] Da sich viele Parlamentarierinnen für Frauenrechte engagieren, hat die Frage nach frauenspezifischen Fluchtgründen in der staatspolitischen Kommission bereits zu einem Hearing und einer langen Debatte geführt.

### MÄNNLICHER FLÜCHTLING ALS MASSSTAB

Natürlich sind die frauenspezifischen Fluchtgründe nicht der einzige Bereich in der Asylgesetzrevision, in welchem Frauen ihre eigene Optik geltend machen. Doch ist die Definition eines Flüchtling oder Gewaltflüchtlings deshalb für Frauen zentral, weil die bisherige Version eine Mehrzahl der Flüchtlingseigenschaften von Frauen ausschliesst. «Inhaltlich gilt im Asylbereich als Norm oder Normalfall der asylsuchende erwachsene Mann. Frauen und Kinder werden bestenfalls als Anhängsel mit abweichenden Eigenschaften verstanden. Damit wird eine Gleichstellung im Asylbereich konzipiert, die real so nicht existiert... Wenn jedoch beim Mass für Gleichheit von der am meisten diskriminierten Personengruppe, den asylsuchenden Frauen (und Kindern) ausgegangen würde, müsste für sie keine Sonderregelung gefordert werden», und die Anliegen der Männer wären ebenfalls enthalten, schrieben OFRA und FrAU in ihrer Stellungnahme. Eine Flüchtlings- und Gewaltflüchtlingsdefinition aus der Sicht von Frauen muss her!

### ANGST VOR FLÜCHTENDEN

Während das Diskriminierunsverbot nach Geschlecht in fast allen UNO-Konventionen angeführt wird, fehlt es in der Flüchtlingskonvention. Von ihm aber leitet sich die eidgenössische

BARBARA FREI (LINKS) MIT NGO-FORUMSTEILNEHMERINNEN AUS SRI LANKA.

FOTO: ANNI LANZ

rechtliche Flüchtlingsdefinition ab. Wäre diese Unterlassung bloss ein Versehen gewesen, bedürfte es keiner Mühe, sie rückgängig zu machen. Die Politiker fürchten jedoch, dass bei einer expliziten Nennung geschlechtsbedingter Verfolgung Scharen von geschändeten und misshandelten Frauen aus der ganzen Welt bei uns Zuflucht suchen würden.

Diese Befürchtung äussert der Bundesrat explizit in seiner Botschaft: «Vielmehr würde im Regelfall ausreichen, dass eine Frau begründet vorgibt, sie würde aufgrund einer Praktizierung der in der Schweiz geltenden sozialen Normen mit einer geschlechtsbezogenen Verfolgung in ihrem Heimatstaat zu rechnen haben.»[2] «Wir sind nicht dazu da», pflegen Beamte die Ausweisung bedrohter Frauen zu begründen, «die Familienprobleme der ganzen Welt zu lösen.»

Vom Perspektivewechsel in unseren staatlichen Organen noch weit entfernt, muss in der jetzigen Asylgesetzrevision um Zusätze gerungen werden, die Geschlechtsspezifisches speziell berücksichtigen. Mit dem in einem Nebensatz gemachten Zugeständnis in Art. 17, Abs. 2, wonach der Bundesrat «ergänzende Bestimmungen über das Asylverfahren erlassen kann, insbesondere um der speziellen Situation von Frauen und Minderjährigen im Verfahren gerecht zu werden» dürfen wir uns nicht abspeisen lassen.

## FAMILIENNACHZUG UND FAMILIENARBEIT

Wir bestehen nicht nur darauf, dass systematische Gewalt gegen Frauen, auch wenn der Staat eine bloss passiv-tolerierende Rolle einnimmt, als Menschenrechtsverletzung anerkannt wird, sondern fordern auch eigene, zivilstandsunabhängige Verfahren für Frauen, die Verbesserung des Familiennachzugs und einen besseren Schutz für unbegleitete Minderjährige. Frauen und Kinder leiden, wie wir aus der Praxis wissen, unsäglich unter der Verweigerung der in der EMRK und in den UNO-Konventionen verbürgten Rechte auf Familienvereinigung. Trotzdem wird diese Rechtsgewährung an MigrantInnen rigoros bekämpft. Dahinter steckt die Auffassung, dass Familienarbeit keine gewinnbringende, sondern lediglich eine kostenverursachende Leistung ist. Am liebsten beziehen Staat und Unternehmen fixfertige Arbeitskräfte und schieben sie nach Gebrauch wieder zurück.

## ZEMENTIERTE ROLLENTEILUNG

Die gesellschaftlich notwendige Familienarbeit wird gerne den Frauen in den Herkunftsländern überlassen. Falls dennoch Frauen in unser Land einreisen, haben sie bei der Verrichtung der hiesigen Hausarbeit zu helfen, sei es in der Reinigung, in der Nahrungsmittelproduktion oder in der Menschenpflege. Der Asylgesetzentwurf zementiert diese Rollenteilung durch sein Integrationskonzept, das allein auf der Versorgung des ausländerspezifischen Arbeitsmarktsegments beruht. Das Kapitel Fürsorge sollte sich mit der Frage der Integration und Bestärkung anstatt mit «Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsrecht» (ein Begriff, der synonym für das «Weibliche» stehen könnte) befassen. ●

1 Bundesrätliche Botschaft zur Asylgesetzrevision vom 29.11.95, S. 40

2 ebd.